









Grober Unfug und kein Ende!

Der Grobe-Unfug-Paragraf ist aus unscheinbaren Anfängen zu hohen Ehren emporgestiegen. Er, der bestimmt war, lärmende Gassenhüben zu strafen, ist unter der sorgsamsten Pflege juristischer Auslegung zu einem politischen Strafparagrafen ersten Ranges gediehen.

Und fort und fort steigt er zu noch höheren Würden. Jetzt sollen die Streitposten ausländischer Arbeiter seiner Macht unterthan gemacht werden.

In Liegnitz hatten die ausländigen Maurer sogenannte Streitposten zur Abhaltung von Fuzug ausgestellt. Die dortige Polizeiverwaltung verhängte, wie wir schon kurz mittheilten, Folge dessen über 20 Arbeiter, die Posten gehandelt hatten, Polizeistrafen.

Das Gericht schloß sich diesen Darlegungen an. Und was man in Liegnitz vorgemacht hat, soll jetzt in Berlin beim Zimmerstreik nachgemacht werden.

Wahrlich, ein neues prächtiges Mittel, das Coalitionsrecht der Arbeiter zu vernichten!

Das Coalitionsrecht ist ausdrücklich vom Gesetze gewährt. Aber die Mittel, das Recht nutzbar zu machen, werden für strafbar erklärt.

Du darfst streiken, aber Du darfst den Streik nicht zu einer wirksamen Waffe machen! Du darfst Andere zum Streik überreden, aber Du darfst nicht dorthin gehen, wo die Anderen sind!

Wohl ist besonders im Gesetze festgelegt, welche Art Einwirkungen auf Arbeitende den Ausständigen verboten sein soll. Bedrohung und Anwendung von Gewalt sind verboten.

Jetzt soll nun die behördliche Jagd auf die Streitposten beginnen. „Der Arbeitswillige muß geschützt werden“ — sagt das „Bielefelder Programm“.

Man darf wirklich neugierig sein, ob die oberste Instanz diese schier ungläubliche Anwendung des § 360, 11 billigen wird. Mag sie nur. Nichts kann die heutige Rechtsprechung mehr kennzeichnen als derartige Interpretationen.

„Grobe Unfug!“ Was wird der famose Paragraf noch alles für Abenteuer erleben! Wozu brauchen wir eine lex Rede? Wenn sich Socialdemokraten versammeln oder wenn Arbeiter zusammenetzen, um dem Capital eine Fehde anzufangen — sind da nicht die „Arbeitgeber beunruhigt“, ist da nicht der Herr Fabrikant und seine Kollegen belästigt?

Was brauchen wir ein Socialistengesetz, ein Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter? Jedwede Aeußerung socialistischer Gesinnung, jedwedes Auflehnen gegen die capitalistische Ausbeutung ist „grober Unfug“ und zu bestrafen.

Nur schade, daß man mit dem Unfugparagrafen die Beweismittel nur auf 6 Wochen in Haft sperren kann. Man muß also das Strafmaß erhöhen und verschärfen.

Locale Rundschau.

Breslau, den 17. Juli 1897.

Parteigenossen! Arbeiter!

Der Magistrat der Stadt Breslau veröffentlicht Folgendes: Die gemäß der Paragraphen 19 und 20 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 beschriebene Liste der zur Wahl der Stadtverordneten stimmberechtigten hiesigen Bürger wird in den Tagen

von Donnerstag, den 15. bis Freitag, den 30. d. M., von Morgens 8 bis Nachmittags 1 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, Elisabethstraße Nr. 10, p., Zimmer 6,

zur öffentlichen Kenntnisaufnahme ausgestellt werden. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste können während der vorbestimmten Zeit Einwendungen entweder schriftlich oder mündlich bei dem mit Vorlegung der Liste Beauftragten Beamten zu Protokoll erhoben werden.

Zur leichteren Auffindung der Wahlberechtigten ist die Vorlegung der letzten Steuerquittung erwünscht.

Wir ersuchen entsprechend dieser Aufforderung, alle Gesinnungsgenossen, sich durch Einsichtnahme in die Wählerliste davon zu überzeugen, ob sie als Wähler eingetragen sind.

Wahlberechtigt ist nach § 5 der Städteordnung jeder in die Wählerlisten eingetragene selbstständige Einwohner, der seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und mindestens zur zweiten Steuerstufe (660 bis 900 Mark Einkommen) eingeschätzt ist.

Es handelt sich hier um etwaige Ergänzungs-Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung, die eventuell im Herbst d. J. stattfinden werden.

Die Schularbeiten haben begonnen und den hiesigen Blättern vielfach Gelegenheit gegeben, die mit den Badereisen verbundenen Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten in lebhaften Farben zu schildern.

Der Proceß gegen die weiblichen Vertrauens-Personen von Breslau, die Genossinnen Geißer und Kaiser, fand am 15. Juli vor dem Kammergericht seinen Abschluß.

Im December 1892 wurde in Breslau der „Allgemeine Arbeiterinnen-Verein“ gerichtlich geschlossen, obwohl der Verein nur bezweckte, das Wohl der Arbeiterinnen zu fördern.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

Die Angeklagten sollten sich gegen die §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vergangen haben. Die Strafkammer verurtheilte sie denn auch zu je 100 Mark event. 20 Tagen Gefängniß.

schieden, dann müßte nach einer Verbstatt gesucht werden, für die die Bundesraths-Verordnung anwendbar wäre.

Ueber die schlesische Textilindustrie entnehmen wir dem Bericht der Verusagenossen, fast über das vergangene Geschäftsjahr folgende interessante Zahlen: Der Genossenschaft gehörten am Schlusse des Jahres 429 Betriebe an.

Die Zahl derselben ist seit dem Jahre 1885, in welchen es deren 421 gab, nur sehr unbedeutend gewachsen.

Dagegen ist die Zahl der versicherungspflichtigen Personen von 38,396 auf 50,460 gestiegen.

Des Weiteren spricht der Bericht von einer Erhöhung des Jahreslohnes von 410 auf 461 Mark pro Kopf.

Aus diesen Zahlen wird man nicht ohne Weiteres den Schluß ziehen dürfen, daß auch wirklich der Lohn für alle Arbeiter um den angegebenen Betrag gestiegen ist.

Die Ausfuhrtheilung auf Bahnhöfen. Ein großer Theil der in letzter Zeit mehrfach vorgekommenen Beschleppungen vor Reisenden ist darauf zurückzuführen, daß unrichtige Ausfuhrtheilung über die Umsteigestation oder über den Weg des beschleunigten Durchgangswagens ertheilt worden ist.

In der öffentlichen Schneiderversammlung am 12. d. M. wurden, wie uns mitgetheilt wird, auch zwei Delegirte ins Gewerkschaftscafé gewählt.

Die Allgemeine Krankenkassenvereins- und Sterbekasse „Union“ hielt am Donnerstag, den 15. Juli, im Kaiserloale, Herrenstraße 19, ihre zweite Quartalsversammlung ab.

Die Deutsche Friedensgesellschaft. Die Ortsgruppe Breslau wird bei dem 8. internationalen Friedenscongreß in Hamburg (12. bis 16. August cr.) durch mehrere ihrer Mitglieder vertreten sein.

Der Circus Benz am Louiseplatz wurde an Stelle des ersten blos provisorischen Ringischen Circus, der neben der Osterkaserne lag, vom verstorbenen Altmehler Benz vor mehr als zehn Jahren gebaut.

In der Hofloge gestorben. Die Ehefrau des hiesigen Schirmfabrikanten Bode von der Schwiebrücke begab sich, so schreibt die „Bresl. Zig.“, am 16. d. Mts. Vormittags, kurz vor 9 Uhr zu einem bescheiden im Centrum der Stadt wohnhaften Zahntechniker, also zu keinem approbirten Zahnarzt, um eine Zahn-Extraction an sich vornehmen zu lassen.

In der Hofloge gestorben. Die Ehefrau des hiesigen Schirmfabrikanten Bode von der Schwiebrücke begab sich, so schreibt die „Bresl. Zig.“, am 16. d. Mts. Vormittags, kurz vor 9 Uhr zu einem bescheiden im Centrum der Stadt wohnhaften Zahntechniker, also zu keinem approbirten Zahnarzt, um eine Zahn-Extraction an sich vornehmen zu lassen.

In der Hofloge gestorben. Die Ehefrau des hiesigen Schirmfabrikanten Bode von der Schwiebrücke begab sich, so schreibt die „Bresl. Zig.“, am 16. d. Mts. Vormittags, kurz vor 9 Uhr zu einem bescheiden im Centrum der Stadt wohnhaften Zahntechniker, also zu keinem approbirten Zahnarzt, um eine Zahn-Extraction an sich vornehmen zu lassen.

In der Hofloge gestorben. Die Ehefrau des hiesigen Schirmfabrikanten Bode von der Schwiebrücke begab sich, so schreibt die „Bresl. Zig.“, am 16. d. Mts. Vormittags, kurz vor 9 Uhr zu einem bescheiden im Centrum der Stadt wohnhaften Zahntechniker, also zu keinem approbirten Zahnarzt, um eine Zahn-Extraction an sich vornehmen zu lassen.

In der Hofloge gestorben. Die Ehefrau des hiesigen Schirmfabrikanten Bode von der Schwiebrücke begab sich, so schreibt die „Bresl. Zig.“, am 16. d. Mts. Vormittags, kurz vor 9 Uhr zu einem bescheiden im Centrum der Stadt wohnhaften Zahntechniker, also zu keinem approbirten Zahnarzt, um eine Zahn-Extraction an sich vornehmen zu lassen.

